

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

07.12.2011

1510.

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Gebührentarif für die Feuerungskontrolle, Änderung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Mit StRB Nr. 1481/2007 hat der Stadtrat letztmals die Gebührentarife für die Feuerungskontrolle festgesetzt. Damit hat er darauf reagiert, dass der Kanton Zürich im Sommer 2007 die kleinen Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW der Feuerungskontrolle unterstellt und ein Holzfeuerungs-Kontrollkonzept veröffentlicht hatte.

Das Konzept sah vor, bei den kontrollpflichtigen Holzfeuerungen eine Sichtkontrolle durchzuführen, was die Prüfung und Beurteilung von Anlage, Asche und Brennstoff umfasst. Seither hat der Kanton Zürich die Kontrolle bei Holzzentralheizungen auf eine periodische Emissionskontrolle ausgeweitet, die in einer CO-(Kohlenmonoxid-)Messung im Abgasstrom besteht. Der einzuhaltende Grenzwert ist in der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) festgelegt. Mit der Definition der Emissionsmessungen im kantonalen Konzept und ihrer Integration in die ordentlichen Routinearbeiten der städtischen Feuerungskontrolle ist der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle dieser Leistungserweiterung anzupassen. Die Ermittlung der angemessenen Gebühr für die Emissionsmessungen orientiert sich einerseits an der Messempfehlung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Andererseits wurden vor Ort Erhebungen zum Zeitaufwand gemacht und die relevanten Kostenfaktoren in die Berechnung eingezogen. Daraus resultieren folgende Ansätze:

	Fr.
Abnahme- und Routinekontrolle	310
Nachkontrolle	350
Emissionsmessung aufgrund einer Klage	380

In der Stadt Zürich wird die Kontrolle der Holzfeuerungen wie diejenige für Gebläsefeuerungen (Öl/Gas) gemäss dem kantonalen Leitfaden Feuerungskontrolle von der amtlichen Feuerungskontrolle durchgeführt, die als Fachbereich zum Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Abteilung Umwelt, gehört.

Gründe für die Festlegung neuer und die Anpassung bisheriger Tarife

Die auf dem kantonalen Kontrollkonzept basierende Einführung von Gebühren für Emissionsmessungen von Holzfeuerungen ist zum Anlass genommen worden, den letztmals mit Beschluss vom 28. November 2007 festgelegten Gebührentarif der Feuerungskontrolle anhand von Erhebungen zum effektiv geleisteten zeitlichen Aufwand für die Kontrollen zu überprüfen. Überdies wurden die Asche-Schnelltests aus Gründen der Qualitätssicherung durch eine Analyse in einem externen Labor ersetzt, dessen Kosten weiter verrechnet werden.

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass in der Öffentlichkeit Energie-Fragen vermehrt diskutiert werden, steigt der Beratungsaufwand der Feuerungskontrolle, namentlich seit dem Gemeindebeschluss zur 2000-Watt-Gesellschaft, stetig an, insbesondere dann, wenn eine Sanierung der Feuerungsanlage ansteht. Diese produktunabhängigen Leistungen werden

zur allgemeinen Orientierung sowie zur Kosten-Nutzen-Abwägung geschätzt und als fachkompetente Inputs als nützlich eingestuft. Sie können jedoch nicht separat verrechnet werden und haben dazu geführt, dass sich der Kostendeckungsgrad der Feuerungskontrolle in den letzten Jahren rückläufig entwickelte.

Die genannten Gründe führen, gestützt auf die kantonale Gebührenordnung, zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR) zum vorliegenden Antrag, die Gebühren für die Leistungen der Feuerungskontrolle massvoll über die seit der letzten Anpassung aus dem Jahre 2007 aufgelaufene Teuerung hinaus anzuheben.

Berücksichtigung der Verordnung für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU

Die primäre Zielgruppe der Feuerungskontrolle sind die Hauseigentümerinnen und -eigentümer, unabhängig davon, wem die Leistung der kontrollierten Feuerung zugutekommt. KMU, die als Liegenschaftenbesitzende von der Kontrolle ihrer Feuerung betroffen sind, erfahren diesen Rechtsvollzug nicht als KMU, sondern als Verantwortliche für Verbrennungsprozesse, welche die Luft und das Klima möglichst wenig belasten sollen. Da KMU nicht selten in gemieteten Räumlichkeiten tätig sind, werden sie davon lediglich indirekt durch die anfallenden Nebenkosten betroffen. Die Gebühr für die amtliche Feuerungskontrolle ist überdies nur alle zwei Jahre zu entrichten. Damit fällt sie für die betroffenen KMU nicht bedeutend ins Gewicht.

Beibehaltung der Kompetenzdelegation

Der Stadtrat hat mit StRB Nr. 51/2004 entschieden, die Zuständigkeit zur Festsetzung der Gebührenhöhe für die Feuerungskontrolle an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsdepartements zu delegieren. Da die vorliegende Revision nicht nur die Anpassung der Gebühren, sondern mit der Festsetzung neuer Tarife auch strukturelle Änderungen umfasst, ist sie dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Kompetenzdelegation gemäss StRB Nr. 51/2004 soll indessen beibehalten werden.

Auf Antrag der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 wird folgender Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Stadt Zürich erlassen (Angaben in Fr., in Klammern die bisherigen Tarife):

Holzfeuerungen bis 70 kW (Sichtkontrollen)

	<u>Kontrolle Brenngut</u>	<u>Kontrolle Feuerung</u>
Für einfachen Holzofen	50.– (50.–)	70.– (50.–)
Für zusätzlichen Holzofen mit gleichem Brenngutlager		70.– (50.–)
Nachkontrolle und Stichprobe bei positivem Befund	70.– (50.–)	90.– (50.–)
Klagenkontrolle bei positivem Befund		110.– (nach Aufwand)
Analyse der Asche im externen Labor		105.– (85.–)

Holzfeuerungen bis 70 kW (Kontrollen mit Emissionsmessung, neu)

Abnahme und Routinekontrolle	310.–
Nachkontrolle	350.–
Klagenkontrollen mit Emissionsmessung	380.–

Öl- und Gasfeuerungen

Atmosphärische Gasfeuerungen <50 kW	
Abnahme- und Routinekontrolle	120.– (100.–)
Nachkontrolle	170.– (150.–)
Atmosphärische Gasfeuerungen 51 bis 350 kW	
Abnahme- und Routinekontrolle	150.– (130.–)
Nachkontrolle	200.– (180.–)
Gebläsefeuerungen Öl/Gas <50 kW	
Abnahme- und Routinekontrolle	140.– (120.–)
Nachkontrolle	190.– (170.–)
Gebläsefeuerungen Öl/Gas 51 bis 350 kW	
Abnahme- und Routinekontrolle	170.– (150.–)
Nachkontrolle	220.– (200.–)
Feuerungen über 350 kW	Verrechnung nach Aufwand (wie bisher)
Klagenkontrolle und Stichprobe bei positivem Befund	Wie Tarife der jeweiligen Nachkontrolle
Kontrollgang ohne Messresultat (Betriebsstörung, vereinbarter Termin nicht eingehalten)	80.– (80.–)
Administrationsgebühr pro Messrapport privater Firmen (Kontrollmodell 2 des Kantons Zürich)	58.– (58.–)
2. Die Ansätze gemäss Ziff. 1 ersetzen den Gebührentarif gemäss StRB Nr. 1481/2007, Ziff. 1.	
3. Die Kompetenzdelegation gemäss StRB Nr. 51/2004 bleibt unverändert.	
4. Der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) wird eingeladen, die Ansätze gemäss Ziff. 1 im «Städtischen Amtsblatt» ordentlich zu publizieren.	
5. Mitteilung an die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und den Umwelt- und Gesundheitsschutz.	

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber